

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9883b93d-c3db-35bd-b870-1aae1e241fd9>**Bibliografie**

Titel	Landesbauordnung (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Saarland
Gliederungs-Nr.	2130-1

§ 76 LBO - Vorbescheid

Auf in Textform gestellten Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn ist zu einzelnen Fragen ihres oder seines Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die Frist kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Für Fragen zu Vorhaben nach den [§§ 61](#) und [63](#) gilt [§ 64 Abs. 2](#) entsprechend; für Fragen zu Vorhaben nach den [§§ 64](#) und [65](#) gilt [§ 65](#) entsprechend; daneben gelten die [§§ 67 bis 72](#) und [§ 74 Abs. 2 Satz 2](#) entsprechend.

